

BEMA-Nr.	Leistungsbeschreibung	Vergleich BEMA ↔ GOZ	GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung
MHU Bew.-Zahl: 45 + ViPr + AIT a/b	Patientenindividuelle Mundhygieneunterweisung ! Einmal im Verlauf einer systematischen PAR-Behandlung abrechnungsfähig. ! Die BEMA-Nr. MHU erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Antiinfektiösen Therapie (BEMA-Nr. AIT a/b). ! Für die patientenindividuelle Mundhygieneaufklärung. ! Für die individuelle Mundhygieneunterweisung. ! Die BEMA-Nr. MHU umfasst die Bestimmung des Entzündungszustands der Gingiva. ! Einschließlich dem Anfärben von Plaque. ! Einschließlich der praktischen Anleitung zur risikospezifischen Mundhygiene und Bestimmung geeigneter Mundhygienemittel, deren Anwendung und praktischer Übungen. - i Die Leistung ist genehmigungspflichtig. - i Nur in Verbindung mit einer systematischen PAR-Behandlung abrechnungsfähig. - Nicht neben BEMA-Nr. Ä 1 in selber Sitzung abrechnungsfähig. - Nicht neben dem PSI (BEMA-Nr. 04) abrechenbar.	GOZ • keine entsprechende Leistung vorhanden BEMA • einmal im Verlauf einer PAR-Behandlung • Verlaufskontrolle Dokumentationsempfehlung • entsprechend Abrechnungsbestimmungen und Richtlinie, u. a. • Inhalt der individuellen Mundhygieneunterweisung	GOZ-Nr. Eine GOZ-Leistung mit dem genauen Leistungsinhalt der BEMA-Nr. MHU ist nicht vorhanden. Die BZÄK empfiehlt in deren Stellungnahme „ Originäre und analog Leistungen der Parodontitisbehandlung “ Stand 2024 folgende originäre GOZ-Leistungen: GOZ-Nr. 6190 Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen. ! Je nach medizinischer Notwendigkeit auch mehrfach während einer PAR-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. - nicht neben Analog-Gebühr GOZ-Nr. 5070a (Befundevaluation) berechnungsfähig. GOZ-Nr. 1000 Erstellung eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten: ! Innerhalb eines Jahres 1 x berechnungsfähig. ! Im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 und GOÄ-Gebühren für Beratungen und Untersuchungen nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen. Begründung in der Rechnung ist erforderlich. GOZ-Nr. 1010 Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten: ! Nach erfolgter GOZ-Nr. 1000 ! Innerhalb eines Jahres 3 x berechnungsfähig. ! Im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 0010, 4000, 8000 und GOÄ-Gebühren für Beratungen und Untersuchungen nur dann berechnungsfähig, wenn diese Leistungen anderen Zwecken dienen. Begründung in der Rechnung ist erforderlich.	
 Hinweis Eine private Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 7 BMV-Z ist möglich, sofern die Behandlung über das ausreichende, wirtschaftliche und notwendige Maß hinausgeht (§§ 12, 70 SGB V), die Maßnahme nicht Leistungsbestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung ist, oder die systematische Behandlung von Parodontopathien nicht gemäß den PAR-Richtlinien/Abrechnungsbestimmungen erfolgt. Die Berechnung erfolgt dann gemäß den Bestimmungen der GOZ/GOÄ, z. B. ein Mundhygienestatus bei Patienten ab dem 18. vollendeten Lebensjahr (keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung).				